



# STATUTEN

## FERNSEH-GENOSSENSCHAFT BONISWIL

**Ausgabe:**

Komplett überarbeitete Fassung März 2018



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>NAME, SITZ UND ZWECK</b> .....	1
<b>II.</b>	<b>GENOSSENSCHAFTS-KAPITAL UND -HAFTUNG</b> .....	1
<b>III.</b>	<b>GENOSSENSCHAFTER – MITGLIEDER</b> .....	2
	A Erwerb und Verlust Mitgliedschaft .....	2
	B Rechte und Pflichten Genossenschafter .....	3
<b>IV.</b>	<b>ABONNENTEN</b> .....	4
<b>V.</b>	<b>GRUNDEIGENTÜMER</b> .....	5
<b>VI.</b>	<b>GEBÜHRENORDNUNG</b> .....	5
<b>VII.</b>	<b>ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT</b> .....	6
	A Generalversammlung - GV .....	7
	B Vorstand .....	9
	C Kontrollstelle.....	11
<b>VIII.</b>	<b>AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQUIDATION</b> .....	12
<b>IX.</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	12

Die in der Folge verwendete männliche Form gilt für Personen jeglichen Geschlechts.

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

*Firma, Sitz*

*Art. 1*

Unter dem Namen Fernseh-Genossenschaft Boniswil, nachfolgend FGB genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne vom Schweizerischen Obligationenrecht, Neunundzwanzigster Titel: Die Genossenschaft, mit Sitz in 5706 Boniswil.

*Zweck*

*Art. 2*

Die FGB bezweckt in ihrem Kommunikationsnetz einen guten Empfang von in- und ausländischen Fernseh- und Radioprogrammen zu gewährleisten, sowie Datenkommunikation anzubieten.

Die FGB errichtet dazu die notwendige technische Anlage und kann Dienste von Netzanbietern beziehen.

Sie kann bei Bedarf auch eine eigene Signallieferanlage erstellen.

## **II. GENOSSENSCHAFTS-KAPITAL UND -HAFTUNG**

*Kapital*

*Art. 3*

Das Genossenschaftskapital besteht aus den folgenden Mitteln:

- Einmal-Anschlussgebühren
- Betriebsgebühren
- Allfälligen Überschüssen
- Darlehen
- Allfälligen Subventionen, Geschenken, Legaten

Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

*Haftung*

*Art. 4*

Für die Verbindlichkeiten der FGB haftet das Genossenschaftsvermögen.

### **III. GENOSSENSCHAFTER – MITGLIEDER**

#### **A Erwerb und Verlust Mitgliedschaft**

##### *Voraussetzung*

##### *Art. 5*

Personen, die im Gebiet vom Kommunikationsnetz der FGB eine Liegenschaft besitzen und die Einmal-Anschlussgebühren bezahlen, sind Genossenschafter.

Ausserhalb vom bestehenden Kommunikationsnetz wohnende Interessenten können an das Kommunikationsnetz angeschlossen werden, wenn sie sämtliche anfallenden Erschliessungskosten selbst übernehmen.

##### *Antrag*

##### *Art. 6*

Bewerber unterzeichnen eine Vereinbarung, welche die Beitrittserklärung zur FGB enthält und mit der sie die Statuten anerkennen.

##### *Aufnahme*

##### *Art. 7*

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

##### *Ausschluss*

##### *Art. 8*

Genossenschafter, die ihren Pflichten gegenüber der FGB nicht nachkommen, können ihre Genossenschaftsrechte verlieren.

Über den Ausschluss (Verlustigerklärung) entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss befreit den Genossenschafter nicht von fällig werdenden Verpflichtungen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zu. Rekurse sind innert 14 Tagen nach dem Entscheid schriftlich an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen.

##### *Übertragung*

##### *Art. 9*

Die Mitgliedschaft ist an die Liegenschaft gebunden und übertragbar.

*Tod, Erben*

*Art. 10*

Beim Tod eines Genossenschafters treten seine Erben an seine Stelle.

Erbengemeinschaften haben für die Beziehungen zur FGB einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

*Ablösesumme*

*Art. 11*

Entsteht der FGB infolge Austritt, Wegzug oder Ausschluss eines Genossenschafters ein erheblicher Schaden oder ist sogar das Fortbestehen der FGB gefährdet, so hat der Austretende eine angemessene Ablösesumme zu bezahlen.

Über die Höhe der Ablösesumme befindet der Vorstand.

*Rückerstattung*

*Art. 12*

Ausscheidende verlieren das Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

## **B Rechte und Pflichten Genossenschaftler**

*Stimmrecht*

*Art. 13*

Jeder Genossenschaftler verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

*Beitragspflicht*

*Art. 14*

Die Genossenschaftler sind verpflichtet die folgenden Beiträge zu leisten:

- Einmal-Anschlussgebühr
- Ausserordentliche Beiträge

Die Höhe der Gebühren wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

*Haus-zuleitung,  
-installation*

*Art. 15*

Die Hauszuleitungen werden durch die FGB bis zur Signalübergabestelle der Liegenschaft geführt.

Die Erstellung der notwendigen Rohre von der Parzellengrenze bis zum Haus sowie die hausinterne Installation gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers.

Die Installation muss durch einen Fachmann nach Angaben der FGB erstellt werden.  
Vorschriftswidrige Einrichtungen kann die FGB auf Kosten des Eigentümers beseitigen lassen.

*Verstärkeranlage*

*Art. 16*

Die Liegenschaften werden mit Sollpegel erschlossen.  
Allfällige Verstärkeranlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

*Durchleitungsrecht*

*Art. 17*

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, der FGB alle zur Errichtung und zum Betrieb vom Kommunikationsnetz notwendigen Durchleitungen und Installationen auf seinem Grundstück dauernd und ohne Entschädigung zu gewähren.

*Anschlussbewilligung*

*Art. 18*

Jeder Anschluss an das Kommunikationsnetz bedarf einer Bewilligung durch den Vorstand.  
Ohne Bewilligung darf auch an eine bereits bestehende Leitung nicht angeschlossen werden.

#### **IV. ABONNENTEN**

*Austritt, Wegzug*

*Art. 19*

Der Austritt kann jeweils auf das Monatsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

*Beitragspflicht*

*Art. 20*

Die Abonnenten sind verpflichtet die folgenden Beiträge zu leisten:

- Betriebsgebühr
- Ausserordentliche Beiträge

Die Höhe der Gebühren wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

*Signal-  
Unterbrechung*

*Art. 21*

Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die Ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen im Kommunikationsnetz der FGB entstehen.

*Zahlungsverzug*

*Art. 22*

Ist ein Genossenschafter mehr als 60 Tage mit der Zahlung in Verzug, kann der Hausanschluss plombiert werden.

## **V. GRUNDEIGENTÜMER**

*Dienstbarkeits-  
vertrag*

*Art. 23*

Die FGB kann mit Grundeigentümern einen Dienstbarkeitsvertrag abschliessen.

*Bauliche  
Veränderungen*

*Art. 24*

Nimmt ein Grundeigentümer bauliche Veränderungen vor, so erfolgen die notwendigen Arbeiten an der FGB-Anlage auf seine Kosten.

*Zutrittsrecht*

*Art. 25*

Den Beauftragten der FGB ist zur Ausübung ihrer Aufgaben der Zutritt zu sämtlichen Anlagen zu gewähren.

## **VI. GEBÜHRENORDNUNG**

*Festlegung*

*Art. 26*

Die Höhe der Gebühren und allfällige ausserordentliche Beiträge werden durch die GV festgelegt.



*Anschlussgebühr* Art. 27

Die Anschlussgebühr ist für jede an das Kommunikationsnetz angeschlossene Liegenschaft einmalig zu entrichten.

Sie besteht aus einer Grundgebühr für den Anschluss der Liegenschaft sowie aus einer Zusatzgebühr für jede Wohn-, Geschäftseinheit.

*Betriebsgebühr* Art. 28

Die Betriebsgebühr ist pro Wohn-, Geschäftseinheit zu bezahlen. Sie beinhaltet die folgenden Kosten:

- Basisangebot vom Kommunikationsnetz
- Unterhalt sämtlicher Anlageteile vom Kommunikationsnetz inkl. Stromkosten
- Erweiterung und Ausbau vom Kommunikations-netz
- Verzinsung und Amortisation vom Kommunikationsnetz
- Betriebs- und Verwaltungsaufwand

## **VII. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT**

*Struktur* Art. 29

Die Organe der FGB sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

*Offizielles Organ* Art. 30

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Rundschreiben, über die Homepage oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bezirksanzeiger.

## **A Generalversammlung - GV**

### *Befugnisse GV*

#### *Art. 31*

Das oberste Organ der FGB ist die Generalversammlung, nachstehend GV genannt. Ihr stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung Revisorenbericht (Decharge)
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Gebühren
- Festsetzung von ausserordentlichen Beiträgen
- Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00 pro Sache
- Erledigung von Rekursen
- Erweiterung vom Kommunikationsnetz
- Statutenrevision
- Beschlussfassung über Auflösung, Fusion und Liquidation
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben.

### *Ordentliche GV*

#### *Art. 32*

Die ordentliche GV findet nach erfolgtem Rechnungsabschluss, spätestens am 30. Juni, statt.

### *Ausserordentl. GV*

#### *Art. 33*

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ einberufen werden.

Zudem kann eine ausserordentliche GV auf schriftliches Begehren von wenigstens 1/10 der Genossenschafter stattfinden.

### *Einberufung GV*

#### *Art. 34*

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Auskündigung oder durch Einladung an die Genossenschafter.

Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch den Vorstand bestimmt.

#### *Einladung GV*

#### *Art. 35*

Die Einladung erfolgt mit Traktanden und allfälligen Anträgen mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich an alle Genossenschafter.

#### *Anträge GV*

#### *Art. 36*

Anträge an die ordentliche GV sind dem Vorstand schriftlich bis 10 Tage vor der GV einzureichen.

#### *Vorsitz GV*

#### *Art. 37*

Die Leitung der GV steht dem Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten zu. Der Aktuar führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

#### *Stellvertretung GV*

#### *Art. 38*

Die Stellvertretung durch ein handlungsfähiges Familienmitglied oder durch einen bevollmächtigten Genossenschafter ist gestattet.

Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Bevollmächtigte hat die Vollmacht an der GV vorzuweisen.

Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

#### *Wahlprozedere*

#### *Art. 39*

Die GV fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

*Entlastung  
Vorstand*

**Art. 40**

Bei Beschlüssen über die Entlastung vom Vorstand haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht, mit Ausnahme der Mitglieder der Kontrollstelle.

*Statutenänderung*

**Art. 41**

Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

*Netzerweiterung*

**Art. 42**

Die GV bestimmt das Gebiet, welches durch das Kommunikationsnetz der FGB versorgt wird.

## **B Vorstand**

*Vorstand  
Konstituierung*

**Art. 43**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse der GV. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Ressortleiter Gemeinderat als Beisitzer und allfällig weiteren Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

*Befugnisse*

**Art. 44**

Dem Vorstand stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- Protokollführung der Generalversammlung und der Sitzungen
- Führen der Geschäftsbücher
- Führen des Genossenschaftler-Verzeichnisses
- Führen der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz
- Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlern
- Vergebung von Arbeiten
  
- Aufnahme von Hypotheken und Darlehen

- Entwerfen von Reglementen
- Abschluss von Verträgen
- Antragstellung an die GV über Auflösung, Fusion und Liquidation
- Antragstellung an die GV über die Festsetzung der Gebühren und Beiträge
- Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.

### *Aufgabenteilung*

#### *Art. 45*

Der Aktuar führt die Protokolle und ist für die Administration der FGB verantwortlich.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, das Genossenschaftler-Verzeichnis und erstellt das Budget. Er erstellt die Betriebsrechnung und die Bilanz und legt diese der Kontrollstelle zur Prüfung vor. Der Kassier ist dem Vorstand und der Kontrollstelle gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.

### *Unterschriftenregelung*

#### *Art. 46*

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

### *Sitzungen*

#### *Art. 47*

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident leitet die Sitzungen vom Vorstand. In seiner Abwesenheit ist der Vizepräsident sein Stellvertreter.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## *Beratung*

### *Art. 48*

Der Vorstand lässt sich in speziellen Fragen durch Fachleute beraten und kann für besondere Aufgaben eine Kommission einberufen.

## *Vorstandsmitglieder Art. 49*

Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung der Betriebsgebühr befreit, nach der dritten Amtsperiode dauerhaft.

## **C Kontrollstelle**

## *Wahl*

### *Art. 50*

Die Generalversammlung wählt für die Prüfung der Geschäftsführung und der Bilanz einen oder mehrere Revisoren für die Amtsdauer von 3 Jahren. Die Revisoren:

- müssen nicht zwingend amtlich zugelassene Revisoren sein
- dürfen nicht Vorstandsmitglied oder Angestellte der FGB sein
- sind unbeschränkt wieder wählbar

Als statuarische Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bezeichnet werden.

## *Aufgaben, Befugnisse*

### *Art. 51*

Der Kontrollstelle / den Revisoren stehen die im Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse zu. Die Revisoren verpflichten sich zur Verschwiegenheit über ihre Amtsgeschäfte.

Aufgaben:

- Prüfen der Geschäftsführung, Bilanz und Erfolgsrechnung
- Teilnahme an der GV
- Dem GV Bericht und Antrag vorlegen
- Dem Vorstand wahrgenommene Mängel oder die Verletzung gesetzlicher oder statuarischer Vorschriften mitteilen

## VIII. AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQUIDATION

<i>Voraussetzung</i>	<i>Art. 52</i> Für die Auflösung, Fusion oder die Liquidation der FGB bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen an der GV.
<i>Liquidatoren</i>	<i>Art. 53</i> Im Falle der Auflösung der FGB wählt die GV die Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen. Es kann der im Amte stehende Vorstand sein.
<i>Ersatzanspruch</i>	<i>Art. 54</i> Aus der Auflösung und Liquidation entstehen den Genossenschaftlern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein allfällig verbleibender Überschuss nach Tilgung aller Verbindlichkeiten wird gleichmässig unter die Genossenschaftler verteilt.

## IX. BESONDERE BESTIMMUNGEN

<i>Geschäftsjahr</i>	<i>Art. 55</i> Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
<i>Gesetzliche Bestimmungen</i>	<i>Art. 56</i> Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das Schweizerische Obligationenrecht, Neunundzwanzigster Titel: Die Genossenschaft.
<i>Beschädigung, Täuschung</i>	<i>Art. 57</i> Für Beschädigungen von Anlageteilen der FGB haftet der Verursacher. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden Statuten sowie bei arglistiger Täuschung der FGB, kann diese den Rechtsweg beschreiten.

*Gerichtsstand*

*Art. 58*

Für allfällige Streitigkeiten mit der FGB ist das Bezirksgericht Lenzburg zuständig.

*Genehmigung*

*Art. 59*

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 12. Juni 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche vorangegangenen Statuten und Reglemente.

Boniswil, 12. Juni 2018

### **Fernseh-Genossenschaft Boniswil**

Der Präsident



Urs Baumann

Die Aktuarin



Monika Zürcher